

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Urbar vom 17.03.2000

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.01.2002

Der Ortsgemeinderat Urbar hat am 13.03.2000 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1 und § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG 1996) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

- 2 -

- 2 -

§ 4 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft. Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt die Satzung zum 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die für den ehemaligen Stadtteil Oberwesel-Urbar geltenden Bestimmungen in der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Oberwesel vom 02.06.1987 und die 1. Änderung dieser Satzung vom 13.09.1988 außer Kraft.

Urbar, 17.03.2000

(Siegel)

Karl-Josef Perscheid
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte
nach
§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 500 DM / 250 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 1.000 DM / 500 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an
Berechtigte nach Nr. 1 500 DM / 250 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte
nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelgrabstätte 1.200 DM / 600 Euro
 - b) eine Einzelgrabstätte (doppelt tief) 1.800 DM / 900 Euro
 - c) eine Doppelgrabstätte 2.400 DM / 1.200 Euro
 - d) eine Urnenwahlgrabstätte 750 DM / 375 Euro
2. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts
nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden
die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1. erhoben

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene nach
§ 13 der Friedhofssatzung
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 750 DM / 375 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 1.500 DM / 750 Euro
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 750 DM / 375 EuroWahlgräber (einfach tiefe Gräber) nach
§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung
 - a) Einzelgrabstelle 1.500 DM / 750 Euro
 - b) Doppel- und weitere Grabstellen

für die erste Bestattung	1.500 DM /	750 Euro
für jede weitere Bestattung	1.500 DM /	750 Euro

- 2 -

- 2 -

2. Wahlgräber (Tiefgräber) nach § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung

a) Einzelgrabstelle für erste Bestattung

in der Tiefe 1.600 DM / 800 Euro

für zweite Bestattung 1.500 DM / 750 Euro

b) Doppel- bzw. weitere Grabstellen für

Beisetzungen in der Tiefe je 1.600 DM / 800 Euro

für weitere Bestattungen je 1.500 DM / 750 Euro

Urnenreihengräber nach § 15 Abs. 1

Nr. 1 und 2 der Friedhofssatzung

je Beisetzung 750 DM / 375 Euro

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 6 Tagen 100 DM / 50 Euro

für jeden weiteren Tag 20 DM / 10 Euro

b) einer Urne bis zu 6 Tagen 50 DM / 25 Euro

für jeden weiteren Tag 10 DM / 5 Euro